- 1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs;
- 2. beglückwünscht den Generalsekretär und über ihn das System der Vereinten Nationen zu den Aktivitäten, die seinem Bericht zufolge auf Ersuchen der Regierungen zur Unterstützung der zur Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen durchgeführt wurden;
- 3. erkennt an, daß den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Bemühungen um die Demokratisierung zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;
- 4. betont, daß die Aktivitäten der Organisation mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen müssen;
- 5. ermutigt den Generalsekretär, die Vereinten Nationen auch weiterhin in stärkerem Maße zu befähigen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung des Ziels der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützen;
- 6. ermutigt die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und weitere Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden könnten:
- 7. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem auch innovative Mittel und Wege beschrieben und neue Überlegungen zu der Frage angestellt werden, wie die Organisation in die Lage versetzt werden kann, Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe auf diesem Gebiet wirksam und integriert zu entsprechen;
- 8. beschlieβt, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

96. Plenarsitzung 20. Dezember 1995

50/134. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992 und 48/206 vom 21. Dezember 1993,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie den Beschluß 1993/232 des Rates vom 22. Juli 1993,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der Resolutionen 45/190, 46/150, 47/165 und 48/206 verabschiedet worden sind,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Mitgliedstaaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, von den Aktivitäten regionaler und sonstiger Organisationen, insbesondere der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sowie von den Aktivitäten auf bilateraler Ebene und den Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen,

mit Genugtuung darüber, daß sich die Mitgliedstaaten in der am 24. Oktober 1995 verabschiedeten Erklärung anläßlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen¹⁵⁵ verpflichtet haben, die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung von Naturkatastrophen und technologischen oder anthropogenen Großkatastrophen, bei der Katastrophenhilfe sowie bei der Beseitigung der Folgen und der anschließenden Gewährung humanitärer Hilfe zu intensivieren, um die betroffenen Länder besser in die Lage zu versetzen, mit solchen Situationen fertig zu werden,

im Bewußtsein des bevorstehenden zehnten Jahrestags der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die vom Umfang her die größte technologische Katastrophe war, die sich je ereignet hat, und die die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und Koordinierung der Maßnahmen erfordert, die auf internationaler und nationaler Ebene auf diesem Gebiet ergriffen werden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen, welche die Katastrophe von Tschernobyl nach wie vor auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den in Mitleidenschaft gezogenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen von der Katastrophe am stärksten in Mitleidenschaft gezogenen Ländern hat,

feststellend, daß die Ukraine grundsätzlich bereit ist, das Kernkraftwerk Tschernobyl bis zum Jahr 2000 zu schließen, wobei zu bedenken ist, daß dazu eine entsprechende Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Länder und internationalen Organisationen notwendig ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 8. September 1995¹⁵⁶ über die Durchführung der Resolution 48/206,

1. ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 45/190, 46/150, 47/165 und 48/206 fortzusetzen und über die bestehenden Koordinierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale

¹⁵⁵ Resolution 50/6.

¹⁵⁶ A/50/418.

Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, auch weiterhin eng mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und anderen in Betracht kommenden Organisationen zusammenzuarbeiten, um den regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit und die Koordinierung der multilateralen und bilateralen Maßnahmen auf diesen Gebieten zu fördern, und dabei gleichzeitig unter anderem im Rahmen der entsprechenden Übereinkommen und Abmachungen Programme und konkrete Projekte durchzuführen;

- 2. bittet die Mitgliedstaaten, insbesondere die Geberstaaten, die zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen und andere interessierte Parteien der internationalen Gemeinschaft, so auch die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen zu unterstützen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine nach wie vor unternehmen, um mit den Folgen der Katastrophe von Tschernobyl fertig zu werden, und ersucht den Generalsekretär, an die Mitgliedstaaten zu appellieren, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;
- 3. nimmt Kenntnis von der Gründung eines Internationalen wissenschaftlichen und technologischen Zentrums für nukleare und radiologische Unfälle in der Ukraine als ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Verbesserung der Kapazität, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, um die Folgen derartiger Unfälle zu untersuchen, zu mildern und zu minimieren, und bittet alle interessierten Parteien, sich an seinen Aktivitäten zu beteiligen;
- 4. erklärt den 26. April 1996 zum Internationalen Tag zum Gedenken an den zehnten Jahrestag des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl und bittet die Mitgliedstaaten, im Rahmen geeigneter Aktivitäten dieses tragischen Ereignisses zu gedenken und die Öffentlichkeit besser über die Folgen aufzuklären, die Katastrophen dieser Art für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt in der ganzen Welt haben;
- 5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung 20. Dezember 1995

50/155. Konferenz der Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des wertvollen Beitrags, den seine Mitglieder zur Evaluierung und Überwachung der Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes¹⁵⁷ durch ihre Vertragsstaaten leisten,

mit Genugtuung feststellend, daß die Konvention über die Rechte des Kindes inzwischen einhundertdreiundachtzig Vertragsstaaten zählt, womit die universale Ratifikation nahezu erreicht ist,

157 Resolution 44/25, Anlage.

davon Kenntnis nehmend, daß die Konferenz der Vertragsstaaten die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 der Konvention angenommen hat,

- billigt die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 der Konvention über die Rechte des Kindes, durch welche das Wort "zehn" durch das Wort "achtzehn" ersetzt wird:
- 2. fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Änderung möglichst bald mit der Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen wird und somit in Kraft treten kann.

97. Plenarsitzung 21. Dezember 1995

50/158. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁵⁸,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, in dem die Grundprinzipien für ihre Aktivitäten dargelegt werden und das den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorgibt, sowie auf die Resolution 49/57 vom 9. Dezember 1994, deren Anlage die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992, 48/25 vom 29. November 1993 und 49/64 vom 15. Dezember 1994,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, die Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

¹⁵⁸ A/50/575 und Add.1.